Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Hilfen für junge Menschen und Familien

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0747/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Aktueller Stand des Allgemeinen Sozialen Dienstes – Schwerpunkt Hilfen zur Erziehung

Kurzzusammenfassung:

In dieser Mitteilung werden die rechtlichen Grundlagen, Voraussetzung für Hilfegewährung, Darstellung aktueller Datenerhebung und aktuellen Entwicklungen im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie der Landschaft der Leistungsanbieter insbesondere im Zusammenhang mit Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff. SGBVIII dargestellt.

Kurzbegründung:
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilung:

1. Einführung und rechtliche Grundlagen

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als zentraler sozialer Dienst des Jugendamtes für Kinder, Jugendliche und Familien vollzieht gesetzliche Ansprüche und Schutzpflichten auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

§79 SGB VIII regelt die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich Planung, Ausstattung, Mittelverwendung und Qualitätsentwicklung. Um die Qualität der Arbeit im ASD gemäß den aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben zu sichern und zu optimieren, wird in der Abteilung 5-51 des Jugendamtes ein kontinuierlicher Prozess der Qualitätsentwicklung begleitend umgesetzt. Die Arbeits- und Rahmenbedingungen, sowie Quantität und Qualität der Personalausstattung sind ausschlaggebend. Eine neu implementierte Jugendamtssoftware bietet zunehmend Möglichkeiten Steuerungspotentiale zu heben. Aufgaben können dadurch perspektivisch transparenter dargestellt, systematisch evaluiert und damit wirtschaftlich, kosten- und budgetschonend sichergestellt werden.

Nach §1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf eine Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Kinder- und Jugendhilfe soll Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und Familien fördern.

Praktisch wird dieser Auftrag im ASD insbesondere durch Beratung von Familien (§16 SGB VIII, §17 SGB VIII, §18 SGB VIII), die Prüfung und Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§27 ff. SGB VIIII) und Eingliederungshilfen (§35a SGB VIII), Hilfen in Notsituatinen (§20 SGB VIII), Krisenintervention sowie im Kinderschutz (§8a SGB VIII, §42 SGB VIII) wahrgenommen. Darüber hinaus wirken die Mitarbeitenden des ASD an familiengerichtlichen Verfahren mit (§50 SGB VIII) bzw. regen diese auch an.
Die Eingliederungshilfe ist innerhalb der Organisationsstruktur Teil des ASD. Da im Jugendhilfeausschuss vom 22.09.2026 bereits über die die Eingliederungshilfe mit Fokus Schulbegleitung berichtet wurde, wird in dieser Mitteilung der Fokus auf die Hilfen zur Erziehung gelegt.

Nach §27 SGB VIII haben Sorgeberechtigte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet, die Hilfe geeignet sowie notwendig ist. Dazu zählen beispielsweise ambulante Leistungen, wie sozialpädagogische Familienhilfe (§31 SGB VIII) und Erziehungsbeistandschaft (§30 SGB VIII), teilstationäre Leistungen, wie Tagesgruppen (§32 SGB VIII) oder – wenn erforderlich – eine stationäre Unterbringung (§33 SGB VIII, § 34 SGB VIII oder §35 SGB VIII) außerhalb der Familie. Art und Umfang der Hilfe richten sich am Bedarf des Einzelfalls aus, welcher durch eine Sozialpädagogische Diagnostik ermittelt und mit der Familie besprochen/beraten wird. Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (§36 SGB VIII) wird individuell, fachlich begründet über die Notwendigkeit und Eignung von zu gewährenden Hilfen entschieden.

Bei der Ausgestaltung von Hilfen ist die Beteiligung der Familie elementar. Im regelmäßigen Hilfeplanverfahren nach §36 SGB VIII werden Eltern, Kinder und Jugendliche an der Entscheidung und an der Auswahl geeigneter Hilfen beteiligt und Entwicklungsziele definiert. Dies schützt Rechte der Betroffenen und verbessert die Chance, dass eine Hilfe tatsächlich angenommen und wirksam wird. Der ASD trägt dabei die Verantwortung, den Prozess zu steuern, Hilfen zu überprüfen und bei veränderten Bedarfen anzupassen.

Der Kontakt zum ASD erfolgt zum Teil niederschwellig über Beratungsangebote, Kontaktaufnahmen über Dritte, schriftlich durch Anträge zur Gewährung von Hilfen oder im

Rahmen von Kontakten, welche auf Meldungen einer Kindeswohlgefährdung basieren.

Erhält das Jugendamt gewichtige Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung, verpflichtet §8a SGB VIII zu einer fachlichen Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Soweit der Schutz dadurch nicht gefährdet wird, müssen Eltern sowie das betroffene Kind oder der Jugendliche einbezogen werden. Geeignete Hilfen sind anzubieten; reicht dies nicht aus, muss das Familiengericht angerufen werden. Bei dringender Gefahr oder auf Wunsch des jungen Menschen, ist der ASD verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen und das Gericht anzurufen. Den zuständigen Mitarbeitenden obliegt im Bereich des Kinderschutzes das Wächteramt sowie die Garantenstellung.

2. Die Jugendhilfelandschaft in Bergisch Gladbach

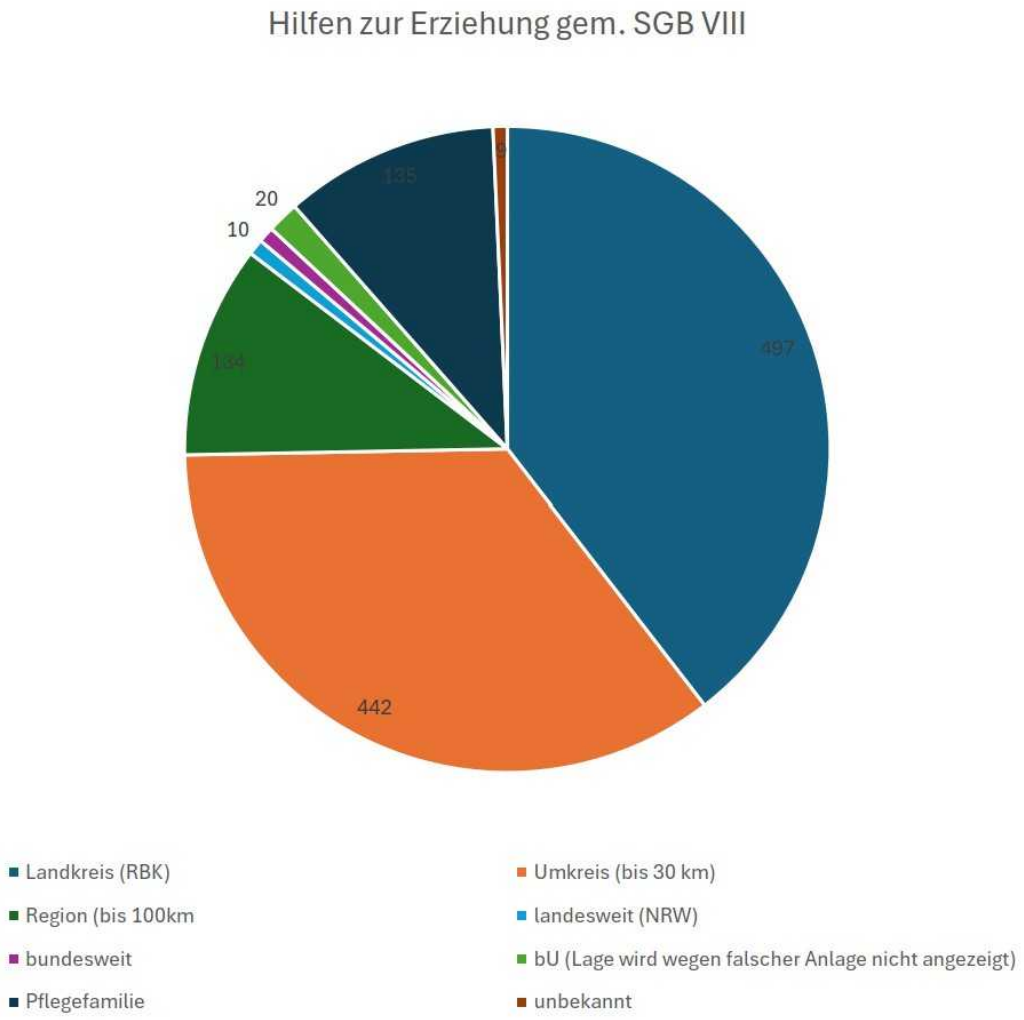
Mit Blick auf die SGBVIII-Reform wird deutlich, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eine gute Struktur der Jugendhilfelandschaft voraussetzen. Individuellen Hilfeansprüchen im Einzelfall werden weiterhin Strukturhilfen vorausgeschickt.

2.1 Strukturangebote vor individueller Hilfegewährung

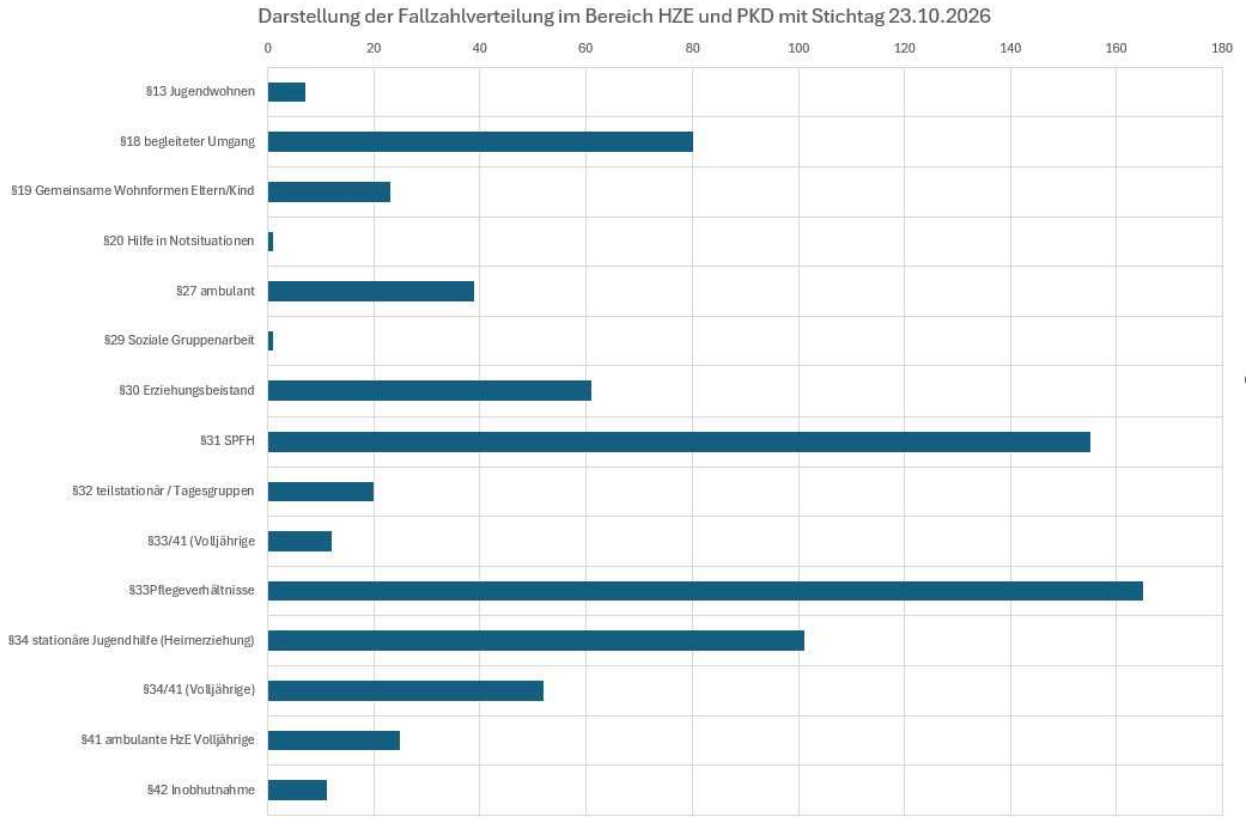
Nicht erst durch die SGBVIII-Reform wird der Einzelfallprüfung vorausgeschickt, dass Angebote in der Struktur der Jugendhilfelandschaft bedarfsdeckend im Vorrang wahrgenommen werden sollen. Hierzu zählen diverse Betreuungsangebote (z.B. gem. KiBiz), (niederschwellige) Angebote im Sozialraum zur Stabilisierung und Stärkung des Familiensystems, Kinder- und Jugendtreffs, kostenlose Kulturangebote, Vereine, Beratungsstellen, Familienzentren sowie aufsuchende Angebote, die als langfristige Anlaufstelle und „Safe Space“ dienen.

2.2 Etablierte Angebote in Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach ist in der Jugendhilfelandschaft durch eine Trägervielfalt geprägt. Vielfältige Angebote mit sehr unterschiedlichen Leistungsprofilen werden in Qualitätsdialogen und im fachlichen Austausch im Rahmen der Planungsgruppe Hilfen zur Erziehung (als Untergruppe der AGJ) an die Bedarfslagen der jungen Menschen und Familien stetig weiterentwickelt. Aktuell sind mit 17 Leistungsanbietern, welche sich in oder im direkten Umfeld von Bergisch Gladbach befinden Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelt gem. §§77 und 78 SGB VIII zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und den jeweiligen Leistungsanbietern getroffen. Die Leistungsarten und Leistungsformen unterscheiden sich bei den jeweiligen Leistungsanbietern ebenso wie die Anzahl der Angebote. Darüber hinaus werden aus verschiedenen Gründen auch Leistungsanbieter außerhalb des Stadtgebietes bis hin zu deutschlandweit auf Basis von Vereinbarungen mit anderen Jugendämtern belegt. Die nachstehende Grafik zeigt die örtliche Verteilung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen mit Stichtag 23.10.2026 auf.



Landkreis RBK	497	Bundesweit	10
Umkreis bis 30km	442	Begleiteter Umgang	20
Region bis 100km	134	Pflegefamilien	135
Landesweit NRW	10	unbekannt	9



Anmerkung: Hilfen gem. §35 SGB VIII können aktuell noch nicht zuverlässig über die Software ausgewiesen werden, sodass diese in der Darstellung nicht enthalten sind.

3. Aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung

Das Leben junger Menschen und deren Familien ist aktuell von vielfältigen Risikofaktoren geprägt, welche zur Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung führen können.
Durch die Leistungsanbieter der Planungsgruppe Hilfen zur Erziehung in Bergisch Gladbach wurden aktuell folgende Problemlagen verstärkt wahrgenommen.

- Komplexe Familiensysteme, in denen die Familien an verschiedensten Stellen Unterstützung benötigen und häufig nicht nur ein „Problem“ besteht, sondern an vielen Stellen Hilfebedarf vorhanden ist, z.B. drohende Wohnungslosigkeit, ungesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, mangelnde medizinische Versorgung
- Prekäre Wohnungslage: Wenig bezahlbare Wohnung, mit ausreichendem Wohnraum auch für große Familien, aufgrund von Kostendruck und/oder mangelndem Wohnraum können Trennungen von Eltern räumlich teilweise nicht vollzogen werden, was Konflikte weiter fördert
- Zunahme von Eltern, welche auf kaum bis gar keine innerfamiliäre Unterstützung zurückgreifen können und zu wenig Netzwerkstrukturen und Ressourcen im Sozialen Umfeld vorfinden
- Eltern haben insbesondere in privilegierten Familienverhältnissen häufig große Hemmungen Hilfen anzunehmen (z.B. Prozess der Vertrauensbildung im Jugendhilfesystem dauert lange und führt zu verspäteter Hilfeannahme)
- Zunahme von Eltern, die im Rahmen von anstehender oder bereits vollzogener Trennung so hochstrittig sind, dass sie die Bedürfnisse ihrer Kinder aus dem Blick verlieren (z.B. direkte Kommunikation miteinander wird komplett verweigern und Loyalitätskonflikte der Kinder in den Familiensystemen verstärken)
- Zunehmende Digitalisierung der Pflege und Erziehung der Kinder (Unsicherheit der Eltern führen teilweise zur Übertragung von Aufgaben auf digitale Medien und APPs

(z.B. regelmäßige Mahlzeiten/Stillzeiten der Kinder tracken usw.)
- veränderte Rollendynamiken der Eltern bzgl. Aufteilung der Betreuungs- Pflege und Erziehungsaufgaben
- veränderte Ausprägungen von Gewalt, Verrohung und Manipulationen
- Zunahme von Eltern, die psychisch belastet/erkrankt sind (insbesondere Zunahme von Diagnosen im Autismusspektrum und ADHS der Eltern)
- Suchtthematiken bei Eltern, aber auch bei Jugendlichen (insb. Alkohol, Drogen und Mediensucht)
- Zu lange Wartezeiten bei Therapien, Leistungen der Gesundheitshilfe und anderen Hilfeleistungen außerhalb des Jugendhilfebedarfs

Die hier dargestellten Entwicklungen zeigen sich im ASD u.a. durch eine vermehrte Notwendigkeit zur Bewilligung von Begleiteten Umgängen gem. §18.3 SGB VIII im Vergleich zu Vorjahren. Daraus resultiert eine Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich. Ebenso bedarf es zunehmend an Einsätzen von Tandems in Familien, bspw. aufgrund psychischer Beeinträchtigungen von Kindeseltern oder Hochstrittigkeit, insbesondere um die Perspektive und Bedürfnisse der Kinder im Rahmen der Hilfe im Blick zu halten.

Perspektivisch werden die vermehrt systematisch erfassten Bedarfe im Rahmen der Jugendhilfeplanung bereichsübergreifend in den Blick genommen. Um für junge Menschen in Bergisch Gladbach gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen und für Familien eine ganzheitlich wirksame Kinder- und Jugendhilfelandschaft zu entwickeln. Auf Basis der Erkenntnisse aktueller Problemlagen wird in einem nächsten Schritt der Prozess zur Maßnahmenentwicklung im Rahmen der Planungsgruppe und der AG Jugendhilfe auch mit Blick auf die Ressourcen intensiviert.